

EEW Modul 3

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der
Wirtschaft

Was Modul 3 fördert, welche Bedingungen gelten und was die Förderung bringt

Das Wichtigste in Kürze

Kurzfassung

Die elektronische Strom- und Netzoptimierungsanlage ESO ist über Modul 3 der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) förderfähig. Der Zuschuss beträgt 45 Prozent für kleine, 35 Prozent für mittlere und 25 Prozent für sonstige Unternehmen, bezogen auf die Investitionsgesamtkosten - Anlage, Installation, Verkabelung, Inbetriebnahme und die Erstellung des Systemkonzepts eingeschlossen.

Voraussetzung ist, dass die Anlage in ein Energiemanagementsystem eingebunden wird und ihre Wirkung über eine beim BAFA gelistete Energiemanagement-Software quantifiziert wird. Ohne gelistete Software ist die Hardware nicht förderfähig.

BEG EM und EEW Modul 3 sind Alternativen - je Vorgang genau ein Weg. Für Maßnahmen, die über die EEW gefördert werden, dürfen keine weiteren öffentlichen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Dieses Dokument erklärt, was Modul 3 fördert, welche vier Bedingungen erfüllt sein müssen, wie hoch die Förderung ist und wer antragsberechtigt ist. Grundlage sind ausschließlich Richtlinie, Merkblatt, Anlage zum Merkblatt und Glossar des BAFA in den im Abschnitt Quellen genannten Fassungen.

Die technische Begründung der Förderfähigkeit - Glossar-Einordnung, Mess- und Regelfunktion, Einbindung - liefert ESO dem Energieberater und auf Nachforderung dem BAFA als eigenes Nachweisdokument.

Das Dokument ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung. Über den Antrag entscheidet das BAFA im Einzelfall.

Grundlage

DOKUMENT	FASSUNG
Richtlinie Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft	vom 25.01.2024; Antragstellung nach der Förderdatenbank des Bundes bis 31.12.2028 möglich
Merkblatt EEW - Zuschuss	Version 7.4, in Kraft seit 22.04.2026
Anlage zum Merkblatt: Modul 3 - MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software	Version 7.3, in Kraft seit 20.05.2025

DOKUMENT	FASSUNG
Glossar EEW - Zuschuss	Version 7.7, in Kraft seit 01.06.2026
Liste förderfähiger Energiemanagement-Software	Stand 17.08.2026, rund 510 Produkte; www.bafa.de/eew_foerderliste

Was Modul 3 fördert

Gefördert werden Erwerb, Installation und Inbetriebnahme von Software und Hardware im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Anwendung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems, insbesondere:

- Energiemanagement-Software zur Unterstützung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems, einschließlich Erstlizenz und Schulung des Personals,
- Sensoren und Analog-Digital-Wandler zur Erfassung von Energieströmen zwecks Einbindung in das Managementsystem,
- Steuerungs- und Regelungstechnik zur Beeinflussung von Systemen und Prozessen, sofern der vornehmliche Zweck ihres Einsatzes in der Reduktion des Energieverbrauchs liegt,
- Datenlogger und Gateways zur Übertragung von Sensordaten an eine gelistete Softwarelösung.

Zu den förderfähigen Nebenkosten zählen Installation, Inbetriebnahme, die Verkabelung der geförderten Technik und die Erstellung des Systemkonzepts durch einen externen Dritten. Die Bezugsgröße ist damit deutlich breiter als der reine Gerätepreis.

Die vier Bedingungen

Gelistete Energiemanagement-Software

Die geförderte Hardware muss in eine Energiemanagement-Software eingebunden werden, die auf der Liste des BAFA steht. Aufgenommen wird nur Software, die die Einführung, Aufrechterhaltung und Verbesserung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 unterstützt und dies durch ein Zertifikat einer nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle nachweist. Ohne gelistete Software ist die Hardware nicht förderfähig. Die Liste umfasst rund 510 Produkte; im Erstgespräch ist deshalb zu klären, ob die beim Kunden vorhandene oder geplante Software darauf steht.

Wie die Software die Wirkung quantifiziert

Die Anlage ist ein Regelgerät mit Messfunktion, kein Zähler. Sie liefert der Software laufend ihre Messwerte je Außenleiter - Strom, Leistungsfaktor, Verzerrungs- und Unsymmetriegrad, getrennt für Netz- und Lastseite. Die Arbeit in Kilowattstunden kommt dagegen aus dem Energiezähler am betrachteten Abgang, den jeder Modul-3-Aufbau ohnehin vorsieht; Zählerstände, Abrechnungsmessung und Viertelstundenwerte liefert die Anlage nicht. Den Wirknachweis führt die Software, indem sie die Anlage über die Digitaleingänge zu- und abschaltet und denselben Lastfall mit und ohne Anlage vergleicht; dafür stellt der Betreiber die Anlage am Display vom Automatikstart auf Tasterstart um. Betriebs- und Störmeldung stehen als Relaisausgänge bereit.

Systemkonzept, Datenerfassungsplan und Wirkplan

Mit dem Antrag ist ein Systemkonzept einzureichen, das die Einbindung der Hardware in die gelistete Software darstellt. Dazu gehören ein Datenerfassungsplan für die Messtechnik und ein Wirkplan für die Regelungstechnik, ergänzt um eine Stückliste der eingesetzten Sensoren und Aktoren; die Normbezüge und die Muster dafür nennt das Nachweisdokument.

ESO erstellt das Systemkonzept nicht und übernimmt keine Integration in die Software; das ist Sache des Kunden oder seines Integrators, im Regelfall des externen Dritten, dessen Leistung selbst zu den förderfähigen Nebenkosten zählt. ESO liefert dafür die Eingangsdaten: Klemmenplan, Registerliste, Datenpunktliste, Stückliste der Sensoren (Rogowski-Spulensatz je Abnahmestelle) und Aktoren (Digitaleingänge, Relaisausgänge) sowie die Beschreibung der Regelfunktion. Angeschlossen wird das Energiemanagementsystem an Kanal 1 des Leistungsteils (Klemmen 485A1/485B1). Der Kanal nutzt dieselbe Modbus-Registerliste wie Kanal 2; ESO gibt die Klemmenbelegung und die Einstellungen mit der Anlagendokumentation an.

Prozessbezug

Die Messtechnik muss überwiegend der Erhebung und Bewertung des Energiebedarfs von Prozessen dienen. Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die primär der Gebäudetechnik zuzurechnen sind - insbesondere Beleuchtung, Beheizung und Klimatisierung ohne Prozessbezug sowie die Gebäudeleittechnik. Für die ESO-Anlage heißt das: Der Antrag ist über den Produktions- oder Prozessbezug zu begründen.

Die Begründung liegt in der Einbaustelle und im Lastbild: Die Anlage wird am Haupt- oder Unterverteiler der Produktionslasten installiert - Motoren, Umrichter, Schweiß- und Kältetechnik, Pressen, Kompressoren - und misst und regelt deren elektrische Versorgung. Sie hat keinen Bezug zu Beleuchtung, Beheizung oder Klimatisierung und ist keine Gebäudeleittechnik; die Messwerte je Außenleiter beschreiben den Energiebedarf der Prozesse, nicht des Gebäudes.

Speicherung und Zweckbindung

- > Die in der Software erfassten Energiekennzahlen sind ab Inbetriebnahme mindestens 3 Jahre zu speichern.
- > Die Anlage ist mindestens 3 Jahre zweckentsprechend auf dem Betriebsgelände des geförderten Unternehmens einzusetzen.
- > Anders als bei anderen Modulen dürfen in einem Modul-3-Antrag mehrere Standorte zusammengefasst werden.

Höhe der Förderung

FÖRDERWEG	BEZUGSDIMENSION	SATZ
EEW Modul 3, kleines Unternehmen	Investitionsgesamtkosten	45 %
EEW Modul 3, mittleres Unternehmen	Investitionsgesamtkosten	35 %
EEW Modul 3, sonstige Unternehmen	Investitionsgesamtkosten	25 %

Maßgeblich ist die KMU-Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG. Klein bedeutet unter 50 Mitarbeiter und maximal 10 Millionen Euro Umsatz/Bilanz; mittel bedeutet unter 250 Mitarbeiter und maximal 50 Millionen Euro Umsatz (oder 43 Millionen Euro Bilanz); alles darüber gilt als groß, wobei Konzernverknüpfungen mitgezählt werden müssen.

Kumulierungsverbot

Für Maßnahmen, die über die EEW gefördert werden, dürfen keine weiteren öffentlichen Beihilfen des Bundes, der Länder, der Kommunen und Kreise beantragt und in Anspruch genommen werden. Ein Verstoß macht den Zuwendungsbescheid unwirksam; bereits ausgezahlte Mittel sind einschließlich Zinsvorteilen zurückzuzahlen.

Modul 3 wird nach De-minimis-Verordnung bzw. Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung gewährt (Merkblatt EEW - Zuschuss, Kapitel 4) und ist damit eine staatliche Beihilfe. Eine Dekarbonisierungsmaßnahme des Industriestrompreises darf keine staatliche Beihilfe erhalten haben; eine über die EEW geförderte Anlage zählt deshalb nicht als Dekarbonisierungsmaßnahme. Der Industriestrompreis ist keine Anlagenförderung, sondern eine Entlastung auf den Strompreis. Er kommt zum Zuschuss nach BEG EM hinzu, nicht zu EEW Modul 3.

Der Industriestrompreis selbst bleibt davon unberührt; nur diese Anlage zählt dann nicht als Dekarbonisierungsmaßnahme. Die Reinvestitionspflicht lässt sich mit einer anderen Investition erfüllen.

Bestellung zwischen Antrag und Bescheid

Anders als die BEG EM kennt die EEW keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Zwischen Antrag und Zuwendungsbescheid darf nur mit schriftlich fixierter aufschiebender oder auflösender Bedingung bestellt werden; ein bloßes Rücktrittsrecht wird nicht anerkannt, und die Leistung darf noch nicht erbracht sein. Die Ermächtigung zu Produktion, Lieferung und Abrechnung nach Antragstellung, wie ESO sie bei der BEG EM anbietet, ist bei einem EEW-Antrag nicht zu verwenden (Merkblatt EEW - Zuschuss, Version 7.4).

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind private Unternehmen, kommunale Unternehmen, Landesunternehmen, freiberuflich Tätige mit überwiegend beruflich genutzter Betriebsstätte sowie Contractoren für ein ebenfalls antragsberechtigtes Unternehmen. Der Antragsteller braucht eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland. Nicht antragsberechtigt sind unter anderem Kommunen und deren Regie- und Eigenbetriebe sowie Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der AGVO.

Vorbehalte

- > Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung; die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.
- > Maßgeblich ist die Fassung von Richtlinie, Merkblatt, Anlage und Glossar zum Antragsdatum. Dieses Dokument gibt das Merkblatt EEW - Zuschuss in Version 7.4 (22.04.2026), die Anlage zum Merkblatt Modul 3 in Version 7.3 (20.05.2025) und das Glossar in Version 7.7 (01.06.2026) wieder; spätere Änderungen sind vor jedem Antrag zu prüfen.
- > Der CO₂-Förderdeckel des Merkblatts kann den Zuschuss mindern. Ob die Einbindung im Einzelfall die Anforderungen erfüllt, entscheidet das BAFA anhand des Systemkonzepts.
- > Dieses Dokument gibt den Stand vom 07.09.2026 wieder und ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung.

Quellen

QUELLE	FUNDSTELLE
Richtlinie EEW	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Richtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft vom 25. Januar 2024, BAnz AT 14.02.2024 B2

QUELLE	FUNDSTELLE
Merkblatt EEW - Zuschuss	BAFA, Version 7.4, Stand 22.04.2026; www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/eew_merkblatt_2025.pdf
Anlage zum Merkblatt - Modul 3	BAFA, Modul 3 - MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software, Version 7.3, Stand 20.05.2025; www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/eew_modul3_eem_merkblatt_2025.pdf
Glossar EEW - Zuschuss	BAFA, Version 7.7, Stand 01.06.2026, Abschnitt Modul 3, Stichwort Blindstromkompensation; www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/eew_glossar_2026.pdf
Liste förderfähiger Energiemanagement-Software	BAFA, www.bafa.de/eew_foerderliste , abgerufen am 07.09.2026
DIN ISO 50015:2018-04, DIN IEC 60050-351:2014-09	Datenerfassungsplan (Abschnitt 5.9) und Wirkplan nach Anlage zum Merkblatt, Ziffern 3.2 und 3.3